

## Benutzungs- und Entgeltsatzung des Spielmobiles

Satzung	Datum	Änderung	In Kraft getreten
Benutzungs- und Gebührensatzung des Spielmobiles	11.07.2018		01.08.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 11.07.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für das Spielmobil beschlossen:

### § 1 Allgemeines

(1) Das Spielmobil Hilden der Jugendförderung ist eine öffentliche, mobile Einrichtung der Stadt Hilden.

(2) Es gibt einen Transporter mit Hängern, der verschiedene mobile Spielmaterialien (z.B. Funcars, Laufräder, Tischspiele, Slackline, Stelzen, Familien-Ski, Hüpfstöcke, Legoblocks, Ballbecken, Schminkkoffer etc.) sowie Eventgeräte (z.B. Hüpfburg, Rollenrutschbahn, Bungee Run, XXL-Kicker & Torwand, Weltball, Malgarten etc.) mitführt und zu wechselnden Einsatzorten in Hilden fährt, um dort offene Spieleinsätze mit Kindern durchzuführen.

(3) Sinn und Ziel des Spielmobiles ist Bewegung und Spielen, die Förderung und Stärkung von Kinderinteressen, soziales Lernen, Förderung des Gemeinwohls und das soziale Miteinander in der Freizeit, eingebettet im Rahmen von aktiver Stadtteilarbeit in Kooperation mit sozialen Einrichtungen (Netzwerk) und ehrenamtlichen Spielplatzpatinnen und -paten.

### § 2 Unterbringung

Die Unterbringung des Materials sowie des Transporters und der Hänger soll möglichst in abschließbaren Flächen verortet sein.

### § 3 Benutzerkreis

(1) Das mobile Angebot des Spielmobiles richtet sich schwerpunktmäßig an Kinder von 2-14 Jahren sowie an deren Eltern und Familien, weitere Besucherinnen und Besucher sind ebenfalls herzlich willkommen.

(2) Das Spielmobil fährt während der Spielsaison von April bis Oktober auf Spielplätze und städtische Spielflächen, zu Schulen, Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie sonstigen Orten in Hilden, an denen sich Kinder gerne aufhalten.

(3) Während der Schulferien finden in der Regel keine Einsätze statt.

#### **§ 4 Organisatorisches**

- (1) Das pädagogisch betreute Angebot erfolgt während der Saison möglichst zweimal wöchentlich (wünschenswert dienstags und donnerstags in der Zeit von 15-19 Uhr) und wird von einer Fachkraft organisiert und durchgeführt, unterstützt von einem Team ehrenamtlicher Helfer (Honorarkräfte), die entsprechend, möglichst durch die städtische Jugendförderung, geschult werden.
- (2) Jede Form von Mithilfe auf den Einsätzen ist gewünscht und wird gerne gesehen.
- (3) Die Auswahl der Termine erfolgt im Vorfeld der Spielsaison im Partizipationsverfahren mit Schulen, KITAs, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie den ehrenamtlichen Spielplatzpatinnen und -paten.
- (4) Eine Auswertung der Einsätze erfolgt auf einem formalisierten Auswertungsbogen im Teamgespräch nach jedem Einsatz. Die Ergebnisse fließen mit in die Gesamtauswertung der Spielsaison durch den Spielmobil-Beauftragten ein und können auf Wunsch eingesehen werden.
- (5) Die Verwaltung sowie Vermietung und Ausleihbetrieb des Spielmobils werden von der städtischen Jugendförderung organisiert und durchgeführt.

#### **§ 5 Schulungsmaßnahmen**

- (1) Vor der jeweiligen Spielsaison erfolgt eine Mitarbeiterschulung, auf der alle relevanten pädagogischen und formalen Inhalte theoretisch und praktisch durch den Spielmobil-Beauftragten vermittelt werden. Ohne Schulung soll möglichst kein Engagement beim Spielmobil erfolgen.
- (2) Einmal jährlich vor der Spielsaison findet ein Fahrtraining mit allen städtischen Fahrzeugen und Hängern der Jugendförderung statt, in der alle formalen und praktischen Erfordernisse und Besonderheiten im Umgang im Straßenverkehr sowie auch die „Dienstanweisung zum Führen städtischer Fahrzeuge“ thematisiert werden. Ohne gültigen Führerschein sowie die aktive Teilnahme am Fahrtraining darf kein Fahrzeug gefahren werden. Eine Bescheinigung bestätigt die Eignung.
- (3) Alle zwei Jahre wird seitens der Jugendförderung eine ausreichende Erste-Hilfe-Schulung für das Team des Spielmobils angeboten, um bei Unfällen und Gefahrensituationen adäquat handeln zu können. Die Teilnahme ist freiwillig.

#### **§ 6 Vermietung und Ausleihe**

- (1) An den Wochenenden sowie an Feiertagen können das Spielmobil sowie die Eventgeräte nach vorhergehender Absprache und Verfügbarkeit gegen Entgelt gemietet werden.
- (2) Der Zeitraum der Vermietung findet analog der Spielsaison von April bis Anfang Oktober statt.
- (3) Ausleihe und Vermietung erfolgen ausschließlich auf Hildener Stadtgebiet.

(4) Sinn und Ziel ist die Förderung des Gemeinwohls und das soziale Miteinander in der Freizeit sowie die Unterstützung von eingetragenen Vereinen und sozialen Einrichtungen (Netzwerk) bei deren Festen und Wirken.

## **§ 7 Vertragsmodalitäten, Haftung, Checkliste**

(1) Die Vermietung des Spielmobils (mindestens für drei Stunden!), der Hüpfburg für Selbstabholer sowie anderer angebotener Materialien erfolgt stets nach Kontaktaufnahme mit dem Spielmobil-Beauftragten.

(2) Ist das gewünschte Angebot am Wunschtermin verfügbar und wurde verbindlich bestätigt, ist der auf der Homepage unter [www.hilden.de/spielmobil](http://www.hilden.de/spielmobil) im Ordner „Vermietung“ hinterlegte Vertrag auszufüllen und unterschrieben an die Jugendförderung zurückzuschicken. Auf Wunsch erfolgt danach eine Vertragsbestätigung.

(3) Ohne Vorlage eines gültigen Vertrags erfolgt keine Vermietung.

(4) Es gilt jeweils die aktuelle Fassung des Vertrags sowie dessen Inhalte am Ausleihdatum.

(5) Für alle entstehenden Schäden haftet der Mieter/Veranstalter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Bei allen Vermietungen von Spielmobil-Materialien erhält der Mieter/Veranstalter eine „Checkliste“ und bestätigt in dieser die während einer Veranstaltung auftretenden Schäden und Vorkommnisse per Unterschrift. Diese wird nach der Veranstaltung innerhalb von 3 Werktagen zurück an die Jugendförderung geschickt.

## **§ 8 Höhere Gewalt**

(1) Kommt eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (wie z.B. Dauerregen etc.) nicht zustande, wird eine Veranstaltungskostenpauschale von 50 %, höchstens jedoch von 100,00 €, erhoben.

(2) Wird eine Veranstaltung seitens des Mieters/Veranstalters rechtzeitig abgesagt, ohne dass der Jugendförderung Personalkosten entstehen, entfällt die Veranstaltungskostenpauschale.

## **§ 9 Entgelte / Entgelttabelle „Spielmobil -Vermietung gegen Entgelt“**

Die Vermietung des Spielmobils und dessen Angebote erfolgt gegen Entgelt und richtet sich nach der Entgelttabelle „ Spielmobil-Vermietung gegen Entgelt“ (s. Anlage, 04/2017) in der jeweils gültigen Fassung.

Diese befindet sich auf der Homepage unter [www.hilden.de/spielmobil](http://www.hilden.de/spielmobil) im Ordner „Vermietung“ sowie auch im Spielmobil-Fahrplan der jeweiligen Saison.

## **§ 10 Rechnungsstellung, Mahnung und Säumniszuschlag**

(1) Nach Abschluss der Veranstaltung erhält der Mieter/Veranstalter einen Gebührenbescheid nach dem Verwaltungsgebührengesetz NRW, was auch die Möglichkeit einer Mahnung und eines Säumniszuschlages beinhaltet.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung des Spielmobiles tritt am 01.08.2018 in Kraft.